

I. Nutzungsvereinbarung für Endgeräte von Schülerinnen und Schülern

Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler (im Folgenden Entleiher genannt) im Rahmen

- des DigitalPakt Schule – **Sofortausstattungsprogramm**
- der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der **Digitalen Ausstattungsoffensive** für Schulen in NRW
- der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „**REACT-EU**“
- der Umsetzung der städtischen Digitalstrategie für die allgemeinbildenden Schulen

zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Minderjährigkeit des Entleihers, wird das mobile Endgerät auf den Namen der/ des Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt. **Daher sollte die Nutzungsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten genau gelesen werden.** Bei Unklarheiten sprechen Sie mit der in der Schule verantwortlichen Person.

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsvereinbarung gilt für die Nutzung der von der Stadt Bielefeld gestellten mobilen Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler.

Die Nutzungsvereinbarung wird geschlossen zwischen der Stadt Bielefeld (vertreten durch die **Schule: [schulspezifisch Schulname und Adresse eintragen]**) und der Schülerin / dem Schüler bzw. im Falle eines minderjährigen Kindes die Erziehungsberechtigten des Kindes (im Folgenden „Verleiher“ genannt).

Die Daten des Verleihers sind der jeweiligen Ausgabe- und Rückgabequittung zu entnehmen.

Der Verleiher und der Entleiher können die Nutzungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Dazu ist eine entsprechende Mitteilung in Textform erforderlich.

§ 2 Ausstattung (Leihgabe)

Die Stadt Bielefeld stellt jeweils die folgende Ausstattung (im Folgenden „mobiles Endgerät“ genannt) unentgeltlich zur Verfügung:

- Endgerät: **Apple iPad 10.2“ / 10.9“, Wi-Fi**
- Zubehör:

<input type="checkbox"/> USB-Netzteil mit Ladekabel	<input type="checkbox"/> Schutzhülle
<input type="checkbox"/> ApplePencil (1. Generation)	<input type="checkbox"/> Schutzhülle mit Tastatur
<input type="checkbox"/> Logitech Crayon Stift	<input type="checkbox"/> Bluetooth-Tastatur

Die Seriennummern und Inventarnummern des mobilen Endgeräts sind der jeweiligen Ausgabe- und Rückgabequittung zu entnehmen.

§ 3 Leihdauer

Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des mobilen Endgeräts und endet

am _____.

fünf Schultage vor dem Ende des Schuljahres _____.

Verlässt die Schülerin oder der Schüler vor dem Ende der Ausleihe die oben genannte Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an dieser Schule.

Der Entleiher hat das mobile Endgerät mit Zubehör unverzüglich nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt an die von der Schulleitung beauftragte Person: [\[Name hier eintragen\]](#)

§ 4 Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte

- Das mobile Endgerät wird dem Entleiher ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

§ 5 Ansprüche, Schäden und Haftung

- Das mobile Endgerät bleibt auch während des Verleihs Eigentum des o. g. Verleihers.
- Das mobile Endgerät ist pfleglich zu behandeln. Der Entleiher hat die Betriebsbereitschaft (Aufladen des Akkus und Aktualisierung der Betriebssystem-Version nach Mitteilung) sicherzustellen.
- Der Verlust oder die Beschädigung des mobilen Endgerätes ist der schulischen Ansprechperson [\[Daten des Medienbeauftragten der Schule hier eintragen\]](#) unmittelbar anzuzeigen. Das mobile Endgerät ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Mangelanzeige an die Schulleitung der o. g. Schule oder eine von ihr beauftragte Person zurückzugeben.
- Gehen der Verlust (auch durch Einbruchdiebstahl) bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Entleiher ist, so hat in Rücksprache mit der Schulleitung eine Anzeige bei der Polizei zu erfolgen.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Entleiher entstanden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.
- Im Falle von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verlust des mobilen Endgeräts werden die Kosten ebenfalls dem Entleiher in Rechnung gestellt.
- Bei nicht wirtschaftlich zu reparierenden oder irreparablen Schäden ist der Wiederbeschaffungswert des mobilen Endgeräts zum Zeitpunkt der Schadensentstehung vom Entleiher zu ersetzen. Das mobile Endgerät hat einen Wiederbeschaffungswert von aktuell 544,79 Euro.
- Das mobile Endgerät ist nicht über den Verleiher versichert. In der Regel deckt die gesetzlich erforderliche Haftpflichtversicherung Schäden, auch durch leichte Fahrlässigkeit entstanden, ab. Grob fahrlässig oder vorsätzlich entstandene Schäden werden in der Regel nicht von Versicherungen übernommen. / Der Abschluss einer Versicherung (z.B. für Diebstahl oder Beschädigung) für das mobile Endgerät obliegt dem Entleiher.

§ 6 Nutzung der Geräte

I. Beachtung geltender Rechtsvorschriften [Verhaltenspflichten]

- Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.
- Der Entleiher verpflichtet sich, sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.

- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des mobilen Endgeräts nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder nicht jugendfreie Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- Der Entleiher verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schule jederzeit vorzuführen.
- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule / dem Schulträger gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.
- Der Entleiher ist verpflichtet, Datenübertragungswege wie etwa Bluetooth oder WLAN im Unterricht bei Nichtbenutzung zu deaktivieren.

II. Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen

(1) Zugriff auf das mobile Endgerät

- Das mobile Endgerät darf nicht - auch nicht kurzfristig - an Dritte weitergegeben werden. Ausnahme: Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- Im öffentlichen Raum darf das mobile Endgerät in keinem Fall unbeaufsichtigt sein.
- Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle in zugeklapptem Zustand aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden, da sie das Gerät schützt und kleinere Stöße und Stürze abfängt.
- Die zum Zeitpunkt der Ausleihe auf dem mobilen Endgerät angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.

(2) Zugang zur Software des mobilen Endgeräts

- Die Passwörter sind getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.
- Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein könnte, muss es sofort geändert werden.
- Das Passwort muss folgende Sicherheitsmerkmale enthalten: min. 6 Zeichen [ggf. **schulspezifische Angaben ergänzen**]

(3) Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

- Im Übergabezustand ist das mobile Endgerät mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert, indem der Schulträger Richtlinien erstellt hat, die eine Veränderung auf dem mobilen Endgerät selbst verhindern.
- Der Verleiher hat zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Content-Filter eingesetzt. Mittels dieses Content-Filters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.
- Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.
- Damit automatische Updates auf das mobile Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss der Entleiher das mobile Endgerät regelmäßig mit dem Internet verbinden, sodass sich das Gerät maximal eine Hauptversion im Rückstand befindet. Anfragen des Betriebssystems oder der installierten Software zur Installation von Updates müssen bestätigt werden.
- Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen, z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN zuhause oder einen Hotspot des eigenen

Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. im Café), sollte das mobile Endgerät nicht genutzt werden.

- Im Unterricht muss der Entleiher alle Benachrichtigungen deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.

(4) Datensicherheit (Speicherdienste)

- Daten dürfen nur auf den durch den Verleiher freigegebenen Diensten gespeichert oder ausgetauscht werden.
- Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung. **Ggf. schulspezifische Angaben ergänzen, z.B. Daten sind im IServ abzuspeichern.**
- Der Entleiher ist für die Sicherung der Daten sowie für die vorgenommenen Einstellungen verantwortlich. Regelmäßige Backups sollten daher sichergestellt werden.

III. Technische Unterstützung

- Die technische Unterstützung durch den Schulträger / die Schule umfasst:
 - Die Grundkonfiguration des mobilen Endgeräts,
 - eine Einweisung in die Grundkonfiguration des mobilen Endgeräts und deren Nutzung durch die Schule,
 - [ggf., wenn in der Schule vorhanden] eine Checkliste zur Unterstützung bei der Gewährleistung einer sicheren Nutzung des mobilen Endgeräts.
- Der Verleiher behält sich vor, die auf dem zur Verfügung gestellten mobilen Endgerät gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z. B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- Apps und sonstige Software dürfen nur nach Genehmigung durch den Verleiher installiert werden. Liegt eine Genehmigung vor, muss die Software über Sicherheitsupdates auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
- Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet die Schule das mobile Endgerät. Der Verleiher behält sich vor, das mobile Endgerät über die Mobilgeräteverwaltung wie folgt zu administrieren:
 - Entsperrcode zurücksetzen
 - Gerät sperren
 - Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen
 - Übertragung von Nachrichten auf das Gerät
 - Ortung des Geräts mittels WLAN im Falle des Geräteverlusts durch den Entleiher
- Der Verleiher darf Konformitätsregeln [Profile] erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nichtautorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.
- Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Schulträger oder die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Entleihers. Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung geben. Bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich und erfolgt mit gesonderter Erklärung, die dieser Nutzungsvereinbarung beigelegt wird. Die Einwilligungserklärung trägt

insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

IV. Regeln für die Rückgabe

- Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden (z. B. E-Mails, Unterrichtsmitschriften).
- Alle gesetzten Passwörter / Codes müssen deaktiviert werden, damit der Administrator das mobile Endgerät neu einrichten kann.
- Das Gerät sollte auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden.

Der Akku des Gerätes sollte zu mindestens 90 Prozent geladen sein.

II. Sonstige Regelungen für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit iPads an städtischen Schulen in Bielefeld

Worum geht es?

Die Stadt Bielefeld stellt Schülerinnen und Schülern für den Unterricht in der Schule sowie das Lernen zu Hause digitale Endgeräte (iPads) zur Verfügung. Die nachfolgenden Regelungen bieten einen verbindlichen Rahmen für einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Geräten.

Mit der Nutzung eines digitalen Endgeräts verpflichtest Du Dich, diese Regelungen einzuhalten!

1. Welche Regeln sind verbindlich einzuhalten?

- Du bist verpflichtet, Dich bei Nutzung des Gerätes an das geltende Recht zu halten. Nimm daher keine unrechtmäßigen Handlungen vor.
- Verletze keine Rechte anderer und halte Dich an die Regeln des Urheberrechts. Fremde Inhalte (Texte, Fotos, Videos, Lieder, Audio und andere Materialien) dürfen nicht ohne Genehmigung der Urheber gespeichert werden. Dazu gehören auch eingescannte oder abfotografierte Texte und Bilder.
- Es ist verboten, unangemessene, nicht jugendfreie oder ggf. strafrechtliche Inhalte (z.B. Nacktdarstellungen, anstößige Sprache, Gewaltdarstellungen oder Darstellung krimineller Handlungen) zu veröffentlichen oder über die zur Verfügung gestellten Dienste zu teilen. Hierunter fällt auch die Verbreitung und Versendung belästigender, beleidigender oder bedrohende Inhalte
- Unterlasse Handlungen, durch die andere Personen ausgenutzt werden, ihnen Schaden zugefügt oder angedroht wird.
- Falls Dir Deine Schule die Nutzung der E-Mail-Funktion erlaubt, darfst Du keine Massen-Nachrichten (Spam) und / oder andere Formen unzulässiger Werbung versenden.
- Unterlasse Handlungen, die betrügerisch, falsch oder irreführend sind (z. B. sich als jemand anderes ausgeben oder versuchen, die Dienste zu manipulieren).
- Es ist nicht erlaubt, wissentlich Beschränkungen des Zugriffs auf bzw. der Verfügbarkeit der Programme und Apps zu umgehen.
- Unterlasse Handlungen, die Dir oder anderen Schaden zufügen (z. B. das Übertragen von Viren, das Belästigen anderer, das Posten terroristischer Inhalte, Hassreden oder Aufrufe zur Gewalt gegen andere).
- Das Recht auf die eigene Privatsphäre von anderen ist zu wahren.
- Hilfe niemandem bei einem Verstoß gegen diese Regeln.

2. Was passiert, wenn ich mich nicht an die Regeln halte?

Bei Regelverstößen kann die Schulleitung das Gerät unverzüglich einziehen. Besteht der Verdacht auf das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Verstoßes, ist die Stadt Bielefeld verpflichtet, diesem Verdacht nachzugehen.

3. Wie ist es mit dem Schutz und der Sicherheit meiner (personenbezogenen) Daten?

- Je weniger persönliche Daten Du von Dir herausgibst und je verantwortungsvoller Du handelst, desto besser kannst Du zum Schutz und zur Sicherheit Deiner personenbezogenen Daten beitragen.
- Respektiere auch das Recht anderer Personen an der Schule auf deren informationelle Selbstbestimmung.
- Personenbezogene Daten (z.B. Lebensläufe, Klassenfotos, Filme, etc.) gehören grundsätzlich nicht in eine Cloud, weder die eigenen Daten noch die von anderen.
- Im Rahmen des Unterrichts kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten entstehen. Bei Deinen personenbezogenen Daten und bei denen von anderen hast Du dafür zu sorgen, dass Sicherheit und Schutz dieser Daten nicht durch leichtsinniges, fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gefährdet werden. Daher sind solche Daten nur in Ausnahmefällen (Genehmigung der Lehrkraft) und nach dem Prinzip der Datenminimierung und Datensparsamkeit sowie in verschlüsselter Form abzuspeichern. Frag Deine Lehrkraft oder den schulischen Administrator, wie man hierbei vorgeht.
- Wenn Du weitere Fragen hast, wende Dich bitte an Deine Lehrkraft oder an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte der Schule.

4. Was muss ich beim Passwort beachten?

- Dein Passwort muss sicher sein und sollte nicht einfach zu erraten sein. Dein Passwort muss aus mindestens 8 Zeichen bestehen, worunter sich eine Zahl, ein Großbuchstabe und ein Sonderzeichen befinden müssen.
- Du musst das Passwort mindestens einmal im Schuljahr ändern.

5. Was muss ich bezüglich meiner Zugangsdaten beachten?

- Du bist verpflichtet, die eigenen Zugangsdaten geheim zu halten und darfst diese Zugangsdaten nicht an andere Personen weitergeben.
- Sollten die eigenen Zugangsdaten anderen Personen bekannt geworden sein, bist Du verpflichtet, sofort Maßnahmen zum Schutz des eigenen Zugangs zu ergreifen. Falls noch möglich, sind Zugangspasswörter zu ändern. Ist dieses nicht möglich, ist der schulische Administrator zu informieren.
- Solltest Du in Kenntnis fremder Zugangsdaten gelangen, so ist es Dir untersagt, dir damit Zugang zum fremden Benutzerkonto zu verschaffen. Du bist jedoch verpflichtet, den Eigentümer der Zugangsdaten oder einen schulischen Administrator zu informieren.
- Nach Ende der Unterrichtsstunde oder der Arbeitssitzung an einem Rechner bzw. Mobilgerät meldest Du Dich von dem Gerät bzw. der genutzten Software ab (ausloggen).

6. Können meine Aktivitäten mit dem Gerät überwacht oder kontrolliert werden?

Wenn Du die Dienste, Programme und Apps auf dem Gerät verwendest, werden Deine Aktivitäten automatisch erfasst und gespeichert. Man bezeichnet dieses Protokollieren als «Loggen». Die Protokolldaten dürfen nur eingesehen oder bearbeitet werden, wenn dies für das Funktionieren des Systems notwendig ist.

Sollte der Verdacht eines Missbrauchs der Dienste durch Benutzer vorliegen, können Protokolldaten stichprobenweise unter Hinzuziehung der / des örtlichen Datenschutzbeauftragten ausgewertet werden. Die Betroffenen werden entsprechend informiert.